

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Koborn-Gondorf/Dreckenach, den 01.12.2007

Mit Auftragserteilung erkennt der Auftraggeber die folgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) an:

1. Urheberschutz und Nutzungsrechte

- 1.1 Der einem Grafik-Designer erteilte Auftrag ist ein Urheberwerkvertrag (Auftragswerk). Vertragsgegenstand ist die Schaffung des in Auftrag gegebenen Werkes sowie die Einräumung von Nutzungsrechten an diesem Werk. Es gelten die Vorschriften des Werkvertragsrechtes und des Urheberrechtsgesetzes.
- 1.2 Die Arbeiten (Entwürfe und Werkzeichnungen) des Grafik-Designers sind als persönliche geistige Schöpfungen durch das Urheberrechtsgesetz geschützt, dessen Regelungen auch dann als vereinbart gelten, wenn die nach § 2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.
- 1.3 Änderungswünsche des Kunden haben keine Auswirkungen auf die Urheberschaft.
- 1.4 Ohne Zustimmung des Grafik-Designers dürfen seine Arbeiten einschließlich der Urheberbezeichnung weder im Original noch bei der Reproduktion geändert werden. Jede Nachahmung – auch von Teilen des Werkes – ist unzulässig.
- 1.5 Die Werke des Grafik-Designers dürfen nur für die vereinbarte Nutzungsart und den vereinbarten Zweck im vereinbarten Umfang verwendet werden. Mangels ausdrücklicher Vereinbarung gilt als Zweck des Vertrages nur der vom Auftraggeber bei Auftragserteilung erkennbar gemachte Zweck. Das Recht, die Arbeiten in dem vereinbarten Rahmen zu verwenden, erwirbt der Auftraggeber/Verwerter mit der Zahlung des Regelhonorars.
- 1.6 Wiederholungsnutzungen (z. B. Nachauflage) oder Mehrfachnutzungen (z. B. für ein anderes Produkt) sind honorarpflichtig; sie bedürfen der Einwilligung des Grafik-Designers.
- 1.7 Die Übertragung eingeräumter Nutzungsrechte an Dritte bedarf der Einwilligung des Grafik-Designers.
- 1.8 Über den Umfang der Nutzung steht dem Grafik-Designer ein Auskunftsanspruch zu.

2. Honorar

- 2.1 Entwurf und Werkzeichnung sowie die Einräumung des Nutzungsrechtes bilden eine einheitliche Leistung.
- 2.2 Übt der Auftraggeber seine Nutzungsoption nicht aus und werden keine Nutzungsrechte eingeräumt, berechnet der Grafik-Designer ein Abschlagshonorar.
- 2.3 Die Berechnung der Honorare richtet sich, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, nach den Honorarempfehlungen des Bundes Deutscher Grafik-Designer.
- 2.4 Eine unentgeltliche Tätigkeit, insbesondere die kostenfreie Schaffung von Entwürfen, ist nicht berufsbüchlich.
- 2.5 Vorschläge und Weisungen des Auftraggebers aus technischen, gestalterischen und anderen Gründen und seine sonstige Mitarbeit haben keinerlei Einfluss auf das Honorar; sie begründen auch kein Miturheberrecht, es sei denn, dass dies ausdrücklich vereinbart worden ist.
- 2.6 Die Honorare sind bei Ablieferung der Arbeiten fällig; sie sind ohne Abzug zahlbar. Werden Arbeiten in Teilen abgeliefert, so ist das entsprechende Teilhonorar jeweils bei Ablieferung des Teiles fällig. Erstreckt sich die Ausführung eines Auftrages über einen längeren Zeitraum, so kann der Grafik-Designer Abschlagszahlungen entsprechend dem erbrachten Arbeitsaufwand verlangen.
- 2.7 Befindet sich der Auftraggeber mit der Bezahlung eines fälligen Betrages in Verzug, so ist der Grafik-Designer nicht verpflichtet, weitere Leistungen bis zur Begleichung des fälligen Betrages zu erbringen.
- 2.8 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Gesamtleistung, Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen oder Bemängelung zurückzuhalten.
- 2.9 Honorare sind Nettobeträge, die zuzüglich Mehrwertsteuer zu entrichten sind.

3. Künstlersozialabgabe

- 3.1 Unternehmen, die künstlerische und publizistische Leistungen von Selbständigen in Anspruch nehmen und verwerten (sogenannte Verwerter), sind verpflichtet, die Künstlersozialabgabe an die Künstlersozialkasse zu leisten (Info: www.kuenstlersozialkasse.de). Dieser Verpflichtung nachzukommen, liegt in der ausschließlichen Verantwortung des Kunden.

4. Zusatzleistungen, Neben- und Reisekosten

- 4.1 Die Änderung von Entwürfen, die Schaffung und Vorlage weiterer Entwürfe, die Änderung von Werkzeichnungen sowie andere Zusatzleistungen (Manuskriptstudium, Produktionsüberwachung u. a.) werden nach Zeitaufwand gesondert berechnet.
- 4.2 Im Zusammenhang mit Entwurfsarbeiten oder mit Entwurfsausführungsarbeiten entstehende technische Nebenkosten (z. B. Modelle, Zwischenreproduktionen) sind nach Absprache zu erstatten.
- 4.3 Für Reisen, die nach Abstimmung mit dem Auftraggeber/Verwerter zwecks Durchführung des Auftrags/der Nutzung erforderlich sind, werden die entstehenden Kosten und Spesen berechnet.
- 4.4 Die Vergabe von kreativen Fremdleistungen (z. B. Texter, Fotografen) oder die Vergabe von Fremdleistungen im Zuge der Nutzungsdurchführung (z. B. Druckausführung, Versand) nimmt der Grafik-Designer nur aufgrund einer mit dem Auftraggeber/Verwerter getroffenen Vereinbarung in dessen Namen und auf dessen Rechnung vor.
- 4.5 Soweit der Grafik-Designer auf Veranlassung des Auftraggebers/Verwerters Fremdleistungen im eigenen Namen vergibt, stellt der Auftraggeber/Verwerter den Grafik-Designer von hieraus resultierenden Verbindlichkeiten frei.
- 4.6 Die Vergütung für Zusatzleistungen ist nach deren Erbringung fällig.

5. Eigentumsvorbehalt und Versendungsgefahr

- 5.1 An den Arbeiten des Grafik-Designers werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, ein Eigentumsrecht wird nicht übertragen.
- 5.2 Die Originale (z. B. Illustrationen) sind nach angemessener Frist unbeschädigt an den Grafik-Designer zurückzugeben, sofern nicht ausdrücklich eine anders lautende Vereinbarung getroffen wurde.
- 5.3 Zusendung und Rücksendung der Arbeiten erfolgen auf Gefahr und auf Rechnung des Auftraggebers/Verwerters.

6. Korrektur und Produktionsüberwachung

- 6.1 Vor Produktionsbeginn sind dem Grafik-Designer Korrekturmuster vorzulegen.
 - 6.2 Die Produktion wird vom Grafik-Designer nur aufgrund einer besonderen Vereinbarung überwacht. Besteht eine solche Vereinbarung, so ist der Grafik-Designer ermächtigt, erforderliche Entscheidungen zu treffen und Weisungen zu erteilen.
 - 6.3 Die finale Freigabe erfolgt durch den Auftraggeber. Der Grafik-Designer kann nicht für die nicht von ihm verschuldete Produktionsmängel zur Rechenschaft gezogen werden. Diese sind direkt bei der produzierenden Firma zu beanstanden.
- ### 7. Haftung
- 7.1 Eine Haftung für die wettbewerbs- und zeichenrechtliche Zulässigkeit seiner Arbeiten wird vom Grafik-Designer nicht übernommen. Gleiches gilt für deren Schutzfähigkeit.
 - 7.2 Der Auftraggeber/Verwerter übernimmt mit der Genehmigung der Arbeiten die Verantwortung für die Richtigkeit von Bild und Text. Der Grafik-Designer haftet nicht für die vom Kunden übersehenen Fehler.
 - 7.3 Soweit der Grafik-Designer auf Veranlassung des Auftraggebers/Verwerters Fremdleistungen in dessen Namen und auf dessen Rechnung in Auftrag gibt, haftet er nicht für die Leistungen und Arbeitsergebnisse der beauftragten Leistungserbringer.
 - 7.4 Soweit der Grafik-Designer notwendige oder vereinbarte Fremdleistungen in Auftrag gibt, sind die jeweiligen Auftragnehmer keine Erfüllungsgehilfen.
 - 7.5 Die Freigabe von Produktion und Veröffentlichung obliegt dem Auftraggeber/Verwerter. Delegiert der Auftraggeber/Verwerter im Ausnahmefall die Freigabe in ihrer Gesamtheit oder in Teilen an den Grafik-Designer, stellt er ihn von der Haftung frei.
 - 7.6 Der Grafik-Designer hat die Pflicht, den ihm erteilten Auftrag sorgfältig und gewissenhaft auszuführen. Die Haftung auf Schadensersatz ist auf vorsätzliche und grob fahrlässige Verstöße beschränkt. Die Haftung für eventuellen mittelbaren Schaden ist ausgeschlossen.
 - 7.7 Es besteht kein Anspruch auf Haftung für entgangene Gewinne. Haftung und Schadensersatzansprüche sind auf den Auftragswert beschränkt.
 - 7.8 Bei farbigen Reproduktionen in allen Herstellungsverfahren können geringfügige Abweichungen vom Original nicht beanstandet werden. Das gleiche gilt für den Vergleich zwischen sonstigen Vorlagen (z.B. Digital Proofs, Andruck) und dem Endprodukt.
 - 7.9 Farbliche Abweichungen in der Bildschirmdarstellung sind, soweit die vergleichbaren Geräte nicht kalibriert sind, nicht zu vermeiden. Auch unterschiedliche Ausgabegeräte können keine einheitliche Farberzeugung garantieren. Zur Sicherheit kann ein kostenpflichtiger Andruck oder ISO-zertifizierter Farbproof vom Hersteller des Druckerzeugnisses angefordert werden.
 - 7.10 Beanstandungen gleich welcher Art sind innerhalb von einer Woche nach Ablieferung des Werkes dem Grafik-Designer schriftlich anzuzeigen. Danach gilt das Werk als einwandfrei angenommen. Bei berechtigter Beanstandung muss dem Grafik-Designer eine Möglichkeit zur Nachbesserung gegeben werden. Ein Nachbesserungsanspruch erlischt nach sechs Monaten.
- ### 8. Belegexemplare
- 8.1 Von vervielfältigten Werken sind dem Grafik-Designer mindestens 5 einwandfreie Belegexemplare (bei wertvollen Stücken eine angemessene Anzahl) unentgeltlich zu überlassen, die er auch im Rahmen seiner Eigenwerbung verwenden darf. Der Grafik-Designer darf deren digitales Äquivalent auf seiner Homepage präsentieren und als Referenz verwenden.
- ### 9. Gestaltungsfreiheit
- 9.1 Für den Grafik-Designer besteht im Rahmen des Auftrags Gestaltungsfreiheit. Reklamationen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen.
 - 9.2 Die dem Grafik-Designer überlassenen Vorlagen (z. B. Texte, Fotos, Muster) werden unter der Voraussetzung verwendet, dass der Auftraggeber/Verwerter zur Verwendung berechtigt ist. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt sein, stellt der Auftraggeber/Verwerter den Grafik-Designer von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.
- ### 10. Datensicherung
- 10.1 Die Verantwortung für die Datensicherung obliegt dem Auftraggeber. Der Grafik-Designer ist berechtigt Kopien zwecks Archivierung anzufertigen und zu speichern. Dabei wird mit großer Sorgfalt und Sicherheit vorgegangen. Für einen illegalen oder gewaltsamen Zugriff auf diese Daten oder deren Verlust übernimmt der Grafik-Designer keine Haftung.
- ### 11. Kündigung
- 11.1 Storniert der Auftraggeber während der Gestaltungs- oder Ausführungsphase oder innerhalb einer aufrechten Rahmenvereinbarung durch Gründe, die nicht vom Grafik-Designer zu verantworten sind, den Auftrag, oder reduziert er den Auftragsumfang, verpflichtet er sich zur Vergütung des Gestaltungshonorars zuzüglich des bis dahin angefallenen Nebenleistungs- und Kostenaufwandes. Die Verrechnung eines Nutzungsentgelts entfällt. Alle Rechte bleiben beim Grafik-Designer.
 - 11.2 Im Falle von technischen Problemen, die eine Weiterführung des Vertrages nicht ermöglichen, ist der Grafik-Designer berechtigt, Teile oder den gesamten Vertrag fristlos zu kündigen.
- ### 12. Verzug
- 12.1 Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und Ereignissen, die dem Grafik-Designer die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, der Ausfall von Kommunikationsnetzen usw., auch bei Lieferanten oder Unterauftragnehmern - hat der Grafik-Designer auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Diese berechnen den Grafik-Designer, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Verzögerung, zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit, hinauszuschieben.
- ### 13. Erfüllungsort
- Erfüllungsort für beide Teile ist Sitz des Grafik-Designers.
- ### 14. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen
- Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer der vorstehenden Bestimmungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die den mit ihr verfolgten wirtschaftlichen Zweck soweit wie möglich verwirklicht.